

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündigungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

vom 19.12.2013

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 24/2013 vom 27.12.2013)

1. Änderung vom 24.11.2015

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 22/2015 vom 01.12.2015)

2. Änderung vom 19.12.2017

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 24/2017 vom 28.12.2017)

3. Änderung vom 20.12.2019

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 24/2019 vom 30.12.2019)

4. Änderung vom 15.10.2021

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 20/2021 vom 29.10.2021)

5. Änderung vom 20.12.2023

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Hesel Nr. 20/2023 vom 20.12.2023)

6. Änderung vom 16.12.2025

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Hesel Nr. 23/2025 vom 17.12.2025)

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung.

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen 70,00 Euro je cbm eingesammelten Abwassers oder Fäkalschlamm.

- (2) Für Sonderentleerungen aus Hauskläranlagen wird ein Benutzungszuschlag erhoben. Eine Sonderentleerung liegt vor, wenn eine Grundstücksabwasseranlage außerhalb der regulären Arbeitszeit entleert werden soll bzw. die Frist zwischen der Anmeldung zur Entleerung und dem gewünschten Entleerungstermin kleiner als fünf Arbeitstage ist.

Der Benutzungszuschlag für Sonderentleerungen aus Hauskläranlagen beträgt 43,30 Euro je cbm eingesammelten Abwassers oder Fäkalschlamm.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasser-anlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasser-anlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Samtgemeinde Hesel das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücks-abwasseranlagen vom 21.09.1994 zuletzt geändert durch die Satzung vom 22.12.2011 außer Kraft.

Artikel II der Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 24.11.2015 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Artikel II der Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 20.12.2017 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Artikel II der Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 20.12.2019 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Artikel II der Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 15.10.2021 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Artikel II der Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 20.12.2023 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Artikel II der Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 17.12.2025 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.